OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750396/11/ER

Datum:
Linz, 27. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W S, vertreten durch Rechtsanwälte W O, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Juli 2016, GZ. WY-W/0082/2016, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. März 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B gemäß § 21 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Waffengesetz 1996, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 120/2016, stattgegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. Juli 2016, GZ WY-W/0082/2016, zugestellt am 15. September 2016, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B zum Zweck der Selbstverteidigung wie folgt ab:

„Ihr Antrag vom 06.05.2016 auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte wird gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Waffengesetz abgewiesen.

Begründung
Gem. § 21 Abs. 1 WaffG hat die Behörde eine Waffenbesitzkarte auszustellen, wenn der Antragsteller eine Rechtfertigung gem. § 22 Abs. 1 WaffG anführen kann, er Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie verlässlich ist, und das 21. Lebensjahr vollendet hat.
Sie stellten am 06.05.2016 bei der ho. Behörde den Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen, Als Rechtfertigungsgrund gaben Sie „Selbstschutz" an. Sie legten ein psychologisches Kurzgutachten zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit vom 15.12.2015 - ausgestellt von Fr. Mag. Dr. F H, - vor, aus welchem hervorgeht, dass sich zum Untersuchungszeitpunkt aufgrund der Ergebnisses der erhobenen Befunde sowie aus den explorativ gewonnenen Informationen keine Hinweise auf eine mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 7 WaffG 1996 ergibt. Den Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schusswaffen erbrachten Sie durch die Vorlage des Waffenführerscheines der Fa. Waffen-Wieser vom 21.12.2015.

Da sich bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit durch Abfrage auf den behördlichen Vormerksystemen Unklarheiten bezüglich früherer Führerscheinentzüge ergaben, wurde Ihnen erklärt, dass die Ausstellung bzw. Freigabe der Waffenbesitzkarte erst nach Klärung und Rücksprache mit der Leiterin des Waffenamtes möglich ist. Daraufhin wurden Sie äußerst ungehalten und zeigten sich absolut verständnislos darüber, dass Ihrem Antrag nicht sofort entsprochen werden konnte. Sie waren in Ihren Äußerungen, wie „als Fixgehaltempfänger könnt ihr euch so was natürlich leisten", unbeherrscht und aufgebracht und zeigten sich in keinster Weise für die erforderliche und absolut gesetzeskonforme Vorgangsweise einsichtig. Sie erklärten, dass dies „lächerlich" sei, da Sie mit der Leiterin des Waffenamtes, welche an diesem Tag nicht anwesend war, „ausgemacht" hätten, dass Sie am Freitag dem 06.05.2016 zur Behörde kommen können und dann Ihre Waffenbesitzkarte erhalten würden. Richtig ist aber, dass Ihnen mitgeteilt wurde, dass Sie selbstverständlich während der Zeiten des Parteienverkehrs Ihren Antrag einbringen können. Eine positive und sofortige Erledigung wurde und konnte Ihnen natürlich nicht zugesagt werden. Sie waren derart aufgebracht, dass es auch Ihrer ebenfalls anwesenden Gattin kaum gelang Sie zu beruhigen und Sie zur Einsicht zu bringen sich mit der erforderlichen Vorgangsweise abzufinden.
Am 09.05.2016 meldeten Sie sich telefonisch bei der Leiterin des Waffenamtes und fragten nach einem Termin zur persönlichen Vorsprache. Sie bemerkten äußerst zynisch, dass Sie nachmittags ohnehin im S L (Sitz des Polizeikommissariates S) wären, aber da

würde die Leiterin des Waffenamtes ja nichts arbeiten! Es wurde Ihnen erklärt, dass sehr wohl auch am Nachmittag gearbeitet wird, der Parteienverkehr jedoch auf den Vormittag beschränkt ist. Es wurde vereinbart, dass Sie am nächsten Tag während des Parteien Verkehrs zum Waffenamt kommen.
Sie kamen am 10.05.2016 um über den von Ihnen am 6.5.2016 eingebrachten Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, über welchen nicht sofort entschieden worden ist, zu sprechen. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund Ihres aufgebrachten Verhaltens Zweifel an Ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit bestehen, da, wenn sich jemand über Kleinigkeiten, wie eben die Verzögerung der Ausstellung eines Dokumentes und zwar deshalb, weil noch Vorfragen bezüglich Ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit wegen der über Sie aufscheinenden Vormerkungen zu klären sind, derart aufregt, dass er sich zu beinahe beleidigenden Äußerungen über die ihre dienstlichen Aufgaben versehenden Beamten hinreißen lässt, scheint die Befürchtung, dass es bei wirklichen Konfrontationen zur missbräuchlichen Verwendung einer Schusswaffe kommen könnte, durchaus berechtigt. Sie äußersten unter anderem, wir hätten ja nur ein Problem, weil der „S nicht tanzt, wie wir pfeiffen!"
Auf die Frage, warum Sie eine Waffe besitzen möchten, also der Frage nach der im Waffengesetz geforderten Rechtfertigung, erklärten Sie energisch, dass Sie die Schusswaffe nicht „möchten", sondern „brauchen", da der Staat auf jeder Ebene versagt! Sie müssten sich und Ihre Familie selbst schützen! Es seien so viele illegale Flüchtlinge mit illegalen Waffen in Österreich und der Staat tut nichts dagegen, einfach gar nichts!! Sie hätten schließlich drei Kinder und die würden Sie beschützen, da könnten wir uns sicher sein!
Da aufgrund Ihres aufgebrachten und unbeherrschten Verhaltens Zweifel an Ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG bestehen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sie Waffen leichtfertig oder missbräuchlich verwenden würden, wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde Ihren Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abweisen wird. Auf diese Erklärung hin verließen Sie erbost und über die Arbeitsweise der Beamten lästernd das Büro und gaben noch von sich, dass man schon noch sehen werde!
Ein Mensch ist im Sinne des § 8 Abs, 1 WaffG verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

In ständiger Rechtsprechung erkennt der VwGH, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. Bei der Bewertung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit einer Person muss nach der Rechtsprechung „ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart" geprüft werden, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck der Wesenheit und nicht ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Die Schlussfolgerung auf die (mangelnde) waffenrechtliche Verlässlichkeit kann aus „bestimmten Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person" gerechtfertigt sein. Die Relevanz der Gesamtpersönlichkeit schließt es nicht aus, dass die bei der Prüfung der Verlässlichkeit anzustellende Verhaltensprognose bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen kann, der Betroffene biete keine

hinreichende Gewähr, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde.
§ 8 Abs. 1 WaffG verlangt eine Prognose über das künftige Verhalten des zu beurteilenden Menschen auf der Basis des Wissensstandes der Gegenwart. In diesem Sinn ist von (beweispflichtigen) „Tatsachen" nach den Regeln der Denkgesetze auf das zu erwartende zukünftige Verhalten eines Menschen zu schließen. Da § 8 Abs. 1 WaffG den Ausgangspunkt der Prognose, als die „Tatsachen", nicht einschränkt, kommt jede Charaktereigenschaft und jede Verhaltensweise der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und nach der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten zulassen. Diese Tatsachen müssen nicht notwendigerweise in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen stehen. Es ist jedenfalls nicht erforderlich, dass jemals eine missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung einer Waffe stattgefunden hat.
Ihr an den Tag gelegtes Verhalten wurde von der Behörde als jene Tatsache gewertet, welche die Annahme rechtfertigt, dass Sie Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden könnten. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er rechtsfreundlich vertreten beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag des Bf auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte stattgegeben wird, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückverweisen. Begründend führte er Folgendes aus:

„a) Gemäß § 21 Abs 1 WaffG hat die Behörde eine Waffenbesitzkarte auszustellen, wenn der Antragsteller eine Rechtfertigung gemäß § 22 Abs 1 WaffG anführen kann, er Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie verlässlich ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat.
b) Die Rechtfertigung des „Selbstschutzes" ist von § 22 Abs 1 WaffG erfasst. Des Weiteren ist der Beschwerdeführer österreichischer Staatsbürger und hat das 21. Lebensjahr bereits vollendet. Auch wurde ein psychologisches Kurzgutachten vom 15.12.2015 von Mag. Dr. F H zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit vorgelegt, wonach keine Hinweise auf eine mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs 7 WaffG erkennbar ist. Zudem erbrachte der Beschwerdeführer den Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen durch die Vorlage des Waffenführerscheins der Firma W W vom 21.12.2015. Er hat daher alle Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte erfüllt. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, weswegen sein Antrag abgewiesen wurde.
c) Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung unter Zugrundelegung der gegebenen Tatsachen auf einer objektiven Ebene treffen. Für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts kann es nicht relevant sein, welche Umgangsformen der Beschwerdeführer pflegt. Bei der rechtlichen Beurteilung sind beleidigende Äußerungen gegen Behörden außer Acht zu lassen. Persönliches darf die Entscheidungsfindung nicht beeinträchtigen. Gegenseitige Abneigungen dürfen keine Rolle spielen.

d) Richtig ist wohl, dass sich die damalige Situation offenbar (wechselseitig) aufgeschaukelt hat. Aus der Sicht des Beschwerdeführers hat zur persönlichen Eskalation aber sehr wohl auch das Verhalten auf Seiten der Behörde beigetragen. Der Beschwerdeführer wurde aus seiner Sicht wie ein unbotmäßiger Bittsteller behandelt, dem ein Rechtsanspruch (auf Ausstellung) erst gar nicht zustehen kann (ein solcher ist aber wohl gegeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen).
Es wurde bei einer früheren Vorsprache dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass nach der Sachlage kein Einwand gegen die Ausstellung einer WBK vorliegen, der Beschwerdeführer könne am 06.05.2016 vorsprechen, wo die Angelegenheit dann erledigt werde. Bei dieser Vorsprache wurde dem Beschwerdeführer dann aber zu erkennen gegeben, dass die Ausstellung der WBK vom Gutdünken der Behörde abhängt und wenn dieses Gutdünken eben nicht vorliegt, er sich mehr oder weniger damit abzufinden hat. Daraufhin ist es zum Diskurs gekommen. Nach Einschätzung des Beschwerdeführers wird diese Selbsteinschätzung der Behörde im vorletzten Absatz des AV vom 10.05.2016 noch bestätigt: Wer sich unbotmäßig verhält, dem spricht die Behörde schlicht und einfach die waffenrechtliche Verlässlichkeit ab! Tatsächlich geht es hier aber wohl um eine psychologische Einschätzung, die fachärztlich/fachpsychologisch zu beurteilen ist. Wenn dem anders wäre, dann brauchte man für das Verfahren erst gar keine psychologische Begutachtung. Der Behörde steht diese psychologische Beurteilung aus eigener Machtvollkommenheit nicht zu.

e) In Anbetracht dessen sowie im Hinblick auf die Gesamtsituation hätte die zuständige Behörde daher zu dem Ergebnis kommen müssen, dass für den Beschwerdeführer die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG gegeben ist, wie auch das Gutachten Dr. F H eindeutig zeigt. Eigene beleidigte Befindlichkeiten, weil der Antragsteller (und nicht Bittsteller) die notwendige Ehrerbietung vermissen lässt, sind bei dieser Beurteilung hintan zu stellen. Der Beschwerdeführer wird sachgemäß mit Waffen umgehen und rechtfertigen auch keine Tatsachen die Annahme, dass er Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird. Allein seine Umgangsformen können sein Recht auf den Besitz einer Waffe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht beschneiden.“

I.3. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016, eingelangt am 27. Oktober 2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. März 2017.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 6. Mai 2016 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen. Als Rechtfertigungsgrund gab er „Selbstschutz" an. Er legte ein

psychologisches Kurzgutachten zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit vom 15. Dezember 2015 vor, aus dem hervorgeht, dass sich zum Untersuchungszeitpunkt aufgrund der Ergebnisse der erhobenen Befunde sowie aus den explorativ gewonnenen Informationen keine Hinweise auf eine mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs 7 WaffG 1996 ergibt. Den Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schusswaffen erbrachte der Bf durch die Vorlage des Waffenführerscheines vom 21. Dezember 2015.
Gegen den Bf liegen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen § 24 Abs 1 lit a StVO und § 20 Abs 2 StVO vor.

Am 6. Mai 2016 sprach der Bf – aufgrund einer Fußverletzung ausgestattet mit Krücken – bei der belangten Behörde betreffend die beantragte Waffenbesitzkarte vor und verhielt sich aufgebracht, unhöflich und unfreundlich gegenüber den anwesenden Bearbeiterinnen, als ihm mitgeteilt wurde, dass an diesem Tag sein Antrag nicht positiv erledigt werden könne.

Am 10. Mai 2016 sprach der Bf bei der Leiterin des Waffenamtes der belangten Behörde vor. Anlässlich dieses Termins wurde dem Bf mitgeteilt, dass aufgrund seines aufgebrachten Verhaltens am 6. Mai 2016 Zweifel an seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit bestünden. Die belangte Behörde äußerte daher die Befürchtung, dass es bei wirklichen Konfrontationen zur missbräuchlichen Verwendung einer Schusswaffe kommen könnte. Der Bf habe unter anderem geäußert, die belangte Behörde habe ja nur ein Problem, weil der „S nicht tanzt, wie wir pfeiffen!".
Auf die Frage der Leiterin des Waffenamts am 10. Mai 2016, warum der Bf eine Waffe besitzen möchte, erklärte der Bf gegenüber der belangten Behörde, dass er die Schusswaffe nicht „möchte", sondern „brauche", da der Staat auf jeder Ebene versage. Der Bf müsse sich und seine Familie selbst schützen. Es seien so viele illegale Flüchtlinge mit illegalen Waffen in Österreich und der Staat mache nichts dagegen. Der Bf habe drei Kinder und die würde er beschützen.
Dem Bf wurde daraufhin von der Leiterin des Waffenamts der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Behörde seinen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abweisen werde. Auf diese Erklärung hin verließ der Bf erbost und über die Arbeitsweise der Beamten lästernd das Büro und gab noch von sich, dass man „schon noch sehen“ werde.

Der Bf hat sich gegenüber der belangten Behörde sowohl am 6. als auch am 10. Mai 2016 unhöflich, unfreundlich und aufgebracht verhalten, die Situation wurde von der belangten Behörde jedoch zu keiner Zeit als bedrohlich eingeschätzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen des Bf und der zeugenschaftlich einvernommenen Leiterin des

Waffenamts der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Sowohl der Bf als auch die Zeugin gaben an, dass die Gespräche nicht freundlich verlaufen seien, es sich aber keinesfalls eine Bedrohungssituation ergeben habe. Die Zeugin gab an, dass derartige Verhaltensweisen gegenüber der belangten Behörde häufig von Parteien in verschiedenen Verfahren gesetzt würden, man wisse mit solchen Situationen umzugehen.
Der Bf machte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck und stellte nachvollziehbar dar, dass die Behördengänge für ihn aufgrund seiner Fußverletzung beschwerlich waren, weshalb er zu unfreundlichem Verhalten geneigt habe. Die Zeugin stellte ferner unmissverständlich klar, dass der Bf selbst in der Situation, als sie dem Bf mitteilte, seinem Antrag würde nicht entsprochen, über Unfreundlichkeiten nicht hinausging. Eine bedrohliche Situation habe entsprechend der Aussage der Zeugin zu keiner Zeit bestanden. Die Aussage des Bf beim Hinausgehen, dass „man schon noch sehen“ werde, habe sie so verstanden, dass der Bf gegen den Bescheid ein Rechtsmittel ergreifen werde. Auch das Verhalten am 6. Mai 2016 wurde weder von der Zeugin, der von ihren Mitarbeiterinnen darüber berichtet wurde, noch im darüber angelegten Aktenvermerk als bedrohlich dargestellt. Es wurde im Aktenvermerk vom 6. Mai 2016 festgehalten, dass der Bf ungehalten war, sich uneinsichtig zeigte und er in seinen Äußerungen wie „Als Fixgehaltempfänger können wir uns so ein Verhalten natürlich leisten!“ unbeherrscht und aufgebracht gewesen sei.
Aufgrund der Aussagen der Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die sich auch mit dem Inhalt der im Akt einliegenden Aktenvermerke decken, kommt das erkennende Gericht nach umfassender und sorgfältiger Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass sich der Bf zwar gegenüber der belangten Behörde unhöflich und unwirsch verhalten hat, er jedoch den Rahmen von – mit Nachdruck vorgebrachten – Unmutsäußerungen nicht verlassen hat.

III. Gemäß § 21 Abs 1 Waffengesetz 1996, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 43/2010 – WaffG, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. (...)

Gemäß § 22 Abs 1 WaffG ist eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs 1 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will.

Gemäß § 8 Abs 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Gemäß Abs 3 par.cit. gilt ein Mensch als nicht verlässlich im Falle einer Verurteilung
1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.

(...)

Gemäß Abs 5 par.cit. gilt ein Mensch weiters als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(...)

Gemäß Abs 7 par.cit. hat sich die Behörde bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. (...)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

IV.1. Unbestritten hat der Bf glaubhaft dargelegt, dass er die beantragten Waffen innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will. Dies wurde auch von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt. Der Bf kann somit – sofern seine Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG gegeben ist – ein subjektives Recht auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 WaffG geltend machen (vgl VwGH 21.9.2000, 99/20/0558).

IV.2. Die belangte Behörde hat dem Bf aufgrund seines Verhaltens vor der belangten Behörde die waffenrechtliche Verlässlichkeit abgesprochen. Dieses Verhalten wurde von der belangten Behörde als eine Tatsache gewertet, die die Annahme rechtfertigt, dass der Bf Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden könnte. Hinweise, dass die Verlässlichkeit aufgrund eines der anderen Tatbestände des § 8 WaffG nicht gegeben sein könnte, sind im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen und ergeben sich auch nicht aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 11.12.1997, 96/20/0226). Der Verwaltungsgerichtshof führte zur Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038, Folgendes aus: „*Die ‘Tatsachen’ im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen. Die nach § 8 Abs 1 WaffG vorzunehmende Verhaltensprognose kann bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der Z 1 bis 3 rechtfertigen*.“

Der Bf legte ein psychologisches Kurzgutachten vom 15. Dezember 2015 vor, in dem seine waffenrechtliche Verlässlichkeit bestätigt wurde. Die Zeugin, die mit dem Bf im gegenständlichen Behördenverfahren vorrangig in Kontakt stand, fühlte sich durch das Verhalten des Bf nicht bedroht, sondern betonte, dass ein

derartiges Verhalten häufig von Parteien gesetzt werde, die belangte Behörde sei mit derartigen Verhaltensweisen durchaus vertraut. Der Ankündigung des Bf beim Verlassen des Büros der Zeugin, dass „man schon sehen“ werde, maß die Zeugin die Bedeutung bei, dass der Bf gegen den angekündigten abweisenden Bescheid ein Rechtsmittel einlegen werde. Dieser Äußerung ist sohin keinesfalls ein Hinweis auf eine Tatsache zu unterstellen, wonach der Bf Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden würde. Die Zeugin sagte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass sie sich bei ihren Zusammentreffen mit dem Bf von ihm nicht bedroht gefühlt habe. Auch aus dem Aktenvermerk über die Vorsprache des Bf am 6. Mai 2016 ergibt sich nichts Derartiges.
Auch aus der Aussage des Bf vor der belangten Behörde, er brauche eine Waffenbesitzkarte, um seine Familie verteidigen zu können, da der Staat nichts unternehme, ist kein Verhalten ersichtlich, das auf einen missbräuchlichen oder leichtfertigen Umgang mit Waffen schließen lassen würde. Vielmehr ist der Rechtfertigungsgrund der Selbstverteidigung ausdrücklich in § 22 Abs 1 WaffG angeführt, den der Bf mit dieser Aussage nachdrücklich vorbrachte.

Die belangte Behörde schloss ausschließlich aus dem – unbestritten unhöflichen und unwirschen – Verhalten des Bf, das er am 6. Mai 2016 an den Tag legte, als sich herausstellte, dass sein Anbringen nicht umgehend erledigt werden konnte, auf ein Gesamtbild des Bf, das diesen als zur Eskalation neigend zeichnet, wobei die Zeugin selbst mehrfach angab, sich nicht bedroht gefühlt zu haben. Dass die Kolleginnen der Zeugin aufgrund des Verhaltens des Bf ihnen gegenüber eine Anzeige erstattet hätten, wurde nicht vorgebracht und konnte nicht festgestellt werden. Als dem Bf am 10. Mai 2016 von der Zeugin jedoch die voraussichtlich negative Erledigung seines Antrags mitgeteilt wurde, reagierte der Bf bloß mit einer Äußerung, der die Zeugin die Bedeutung beimaß, dass er dagegen ein Rechtsmittel erheben werde, und verließ erbost und über die Arbeitsweise der Beamten lästernd das Büro.

Unhöfliches und unwirsches Verhalten alleine stellt jedoch keine Tatsache dar, die die Annahme rechtfertigen würde, dass der Bf missbräuchlich oder leichtfertig mit Waffen umgehen würde, auch kann in seinem Verhalten kein Konnex zu einem allfälligen Waffengebrauch erkannt werden. Der Bf hat keine Drohungen ausgesprochen oder Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die von den Mitarbeiterinnen der belangten Behörde als solche aufgefasst wurden. Ferner begründete der Bf seine unwirschen Auftritte vor der belangten Behörde glaubhaft mit der unbestrittenen Tatsache, dass er in diesem Zeitraum auf Krücken als Gehhilfe angewiesen war und sich die Behördenbesuche für ihn beschwerlich gestaltet haben. Allein aus dem Verhalten des Bf im Rahmen der Vorsprache am 6. Mai 2016 ein Gesamtbild eines Menschen zu zeichnen, der zu missbräuchlichem oder leichtfertigem Umgang mit Waffen neigt, ist für das erkennende Gericht – insbesondere unter Berücksichtigung des vorgelegten

psychologischen Gutachtens – jedoch nicht nachvollziehbar. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestand der Bf sein unhöfliches Auftreten ein und begründete dies vor allem mit der Tatsache, dass mehrfache Behördenbesuche erforderlich waren, was für ihn aufgrund seiner damaligen Gehbehinderung beschwerlich war. Vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ machte der Bf einen beherrschten Eindruck, gestand aber ein, ein „loses Mundwerk“ zu haben.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ liegen keine Tatsachen vor, die geeignet sind, die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf in Zweifel zu ziehen. Der Bf konnte ein entsprechendes psychologisches Gutachten vorlegen, das durch eine Momentaufnahme vor der belangten Behörde, in der sich der Bf unhöflich und unwirsch zeigte, ohne ein bedrohliches Verhalten oder eines, dem ein Konnex zu einem allfälligen Waffengebrauch unterstellt werden könnte, zu setzen, nicht grundlegend in Zweifel gezogen werden kann. Dass er strafrechtlich bescholten wäre, wurde weder von der belangten Behörde vorgebracht, noch ist dies im Ermittlungsverfahren hervorgekommen. Auch einschlägige Verwaltungsstrafen iSd § 8 WaffG liegen nicht vor.

V. Nachdem der Bf als verlässlicher, volljähriger, österreichischer Staatsbürger, der glaubhaft machte, dass er die beantragten Schusswaffen innerhalb seiner Wohn- oder Betriebsräume oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will, ein subjektives Recht auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte iSd § 21 Abs 1 WaffG geltend machen kann, war im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl etwa VwGH 21.9.2000, 99/20/0558; VwGH 11.12.1997, 96/20/0226).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter